

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 20. Dezember 2023

03227

7.12.2023	Berliner Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG Bln)	402
	2171-7; 2171-2	
7.12.2023	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes	404
	2032-23; 2032-23-1	
7.12.2023	Gesetz zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und Änderung weiterer Vorschriften	406
	2190-7; 2190-7-1; 2013-1-15	
8.12.2023	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizvollzugsdienst - APOaVD).	412
	2030-2-87; 2030-2-51	
12.12.2023	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2024.	416
	27-1-27	
13.12.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-3-1 im Bezirk Neukölln	417
6.12.2023	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz	418

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Berliner Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG Bln) Vom 7. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Betreuungsbehörden

(1) Örtliche Betreuungsbehörden sind die Bezirksämter. Sie sind für die ihnen nach dem Betreuungsorganisationsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben einschließlich der Aufgaben der Stammbehörde nach Abschnitt 3 Titel 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Überörtliche Betreuungsbehörde ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung. Sie ist für die gesamtstädtische Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht zuständig und stellt sicher, dass ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsvereinen gefördert wird.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen, von Sachkundeführergängen und deren Anbietern nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung sowie die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen zuständig.

(4) Für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen, von Sachkundeführergängen und deren Anbietern nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung erhebt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eine Gebühr. Die Gebühr beträgt für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung 1 654 Euro sowie für die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuerregistrierungsverordnung 827 Euro. Bei der Verlängerung der Anerkennung nach § 8 Absatz 5 der Betreuerregistrierungsverordnung kann die Gebühr um ein Drittel ermäßigt werden.

(5) Jede örtliche Betreuungsbehörde richtet eine koordinierende Arbeitsgemeinschaft ein, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen, Organisationen und Behörden mitwirken. Gleiches erfolgt durch die überörtliche Betreuungsbehörde auf Landesebene.

§ 2 Anerkennung von Betreuungsvereinen

(1) Die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins setzt über die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes hinaus voraus, dass er dauerhaft

1. mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
2. seinen Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Berlin hat und Personen mit Wohnsitz im Land Berlin betreut,
3. hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt, mindestens jedoch zwei Mitarbeitende mit insgesamt einer Vollzeitstelle, die als Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer registriert sind, diese Voraussetzung gilt bei Vereinen, die lediglich an ihren Standorten Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes wahrnehmen, mit der Maßgabe, dass sie nur an den jeweiligen Standorten erfüllt sein muss,
4. leistungsfähig ist und kalenderjährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegt,
5. zusichert, dass seine Mitarbeitenden gemäß § 1816 Absatz 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen oder Diensten stehen, in denen Personen, die sie betreuen, dauerhaft untergebracht sind oder wohnen und
6. seine Bereitschaft erklärt, mit Behörden, Institutionen, Organisationen und den maßgeblichen Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuarbeiten.

Ein Betreuungsverein muss auch in Bezug auf seine Standorte die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß der Nummern 3 bis 6 erfüllen.

(2) Die örtlichen Betreuungsbehörden werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beteiligt.

(3) Eine bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als Betreuungsverein erlischt nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3 Förderung von Betreuungsvereinen nach § 17 des Betreuungsorganisationsgesetzes

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes unter der Voraussetzung, dass

1. der Betreuungsverein im Bezirk seines Sitzes oder, sofern er einen Standort unterhält, im Bezirk des Standortes über die personellen Anerkennungsvoraussetzungen hinaus, zusätzlich mindestens 1,0 Stelle als hauptamtliche Fachkraft vorhält und
2. die für den Stellenbedarf pro Bezirk in Absatz 3 festgesetzte Obergrenze für die Förderung nicht überschritten wird.

(2) Überschreitet die Zahl der beantragten Stellen den in Absatz 3 festgesetzten Bedarf eines Bezirks, trifft die überörtliche Betreuungsbehörde in Abstimmung mit der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Bewilligungsstelle eine Förderauswahl nach zuvor festgelegten Wertungskriterien.

(3) Der Stellenbedarf für die Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird auf Grund der Größe der volljährigen Bevölkerung im jeweiligen Bezirk festgesetzt. Die Obergrenze für die Förderung liegt bei einer 1,0 Stelle je 150.000 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, Förderauswahl und zum Verfahren regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch eine Förderrichtlinie.

§ 4

Erweiterte Unterstützung

Die erweiterte Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes wird gemäß § 11 Absatz 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes als Modellprojekt in einer örtlichen Betreuungsbehörde in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durchgeführt.

§ 5

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sofern die Verwaltungsvorschriften den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik betreffen, ist vor Erlass Einvernehmen mit dem für Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Mitglied des Senats herzustellen.

§ 6

Förderung des E-Government

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem für Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Mitglied des Senats die verbindlich anzuwendenden geschäftlichen Prozesse für die Verwaltungsabläufe und das Verwaltungsverfahren gemäß § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die örtlichen Betreuungsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben festlegen.

§ 7

Gewährleistung des Datenschutzes

(1) Sofern die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Verfahrensverantwortung für das Informationstechnik-Fachverfahren ganz oder in Teilen wahrnimmt, darf sie die von den örtlichen Betreuungsbehörden erhobenen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natür-

licher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, dem Betreuungsorganisationsgesetz sowie der Betreuerregistrierungsverordnung ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, können die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und die örtlichen Betreuungsbehörden

1. Informationstechnik-Fachverfahren gemeinsam einrichten und führen sowie
2. die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemeinsam tragen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Einrichtung oder das Führen eines gemeinsamen Verfahrens ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, sofern dies zur Erfüllung der bundes- und landesgesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen wurden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Evaluation

Die Anwendung des Gesetzes und seine Auswirkungen auf die Arbeit der Betreuungsvereine werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige bis spätestens Ende 2027 evaluiert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 17. März 1994 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz

zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 7. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamten- versorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69e folgende Angabe eingefügt:
„Übergangsregelung zu § 35 § 69f.“
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
„1. (weggefallen)“.
 - b) Die Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
3. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.“
5. § 53 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt.“

7. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

„§ 69f
Übergangsregelung zu § 35

Verletzte, die im Dezember 2023 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

8. § 85 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 35 dieses Gesetzes ergibt.“
9. In § 108c Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

Die Berliner Heilverfahrensverordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufwendungen für die dienstunfallbedingte Versorgung mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken nach Anlage 9 der Landesbeihilfeverordnung, soweit sie 800 Euro übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt nach Maßgabe von § 25 Absatz 1 bis 4 der Landesbeihilfeverordnung. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn
 1. der verletzten Person infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend nicht zuzumuten ist, dass sie die zur Dienstausbübung erforderlichen Wege zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, und
 2. die Dienstunfallfürsorgestelle vor der Entstehung der Aufwendungen die Erstattung zugesagt hat.
- § 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gelten nicht. Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen infolge bewilligter Kraftfahrzeughilfe.“

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit in Satz 1 auf § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, gilt dies zugleich als Verweis auf die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassende Rechtsverordnung.“
3. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 und 5 sowie § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, ist diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entstanden im Sinne von Satz 1 sind Aufwendungen für Hilfsmittel am Tag der ärztlichen Verordnung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz**zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes
Berlin und Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 7. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
(LImSchG Bln)****Inhaltsübersicht****Erster Teil****Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	§ 1
Allgemeine Immissionsschutzpflichten.....	§ 2

Zweiter Teil**Schutz vor Geräuschen**

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe.....	§ 3
Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente.....	§ 4
Feuerwerke.....	§ 5
Geräte und Maschinen.....	§ 6
Veranstaltungen im Freien.....	§ 7
Sonstiger Betrieb von Anlagen.....	§ 8
Antragsverfahren.....	§ 9
Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen.....	§ 10
Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen.....	§ 11

Dritter Teil**Schutz vor sonstigen Immissionen,
besondere Emissionsquellen**

Sonstige Immissionen.....	§ 12
Staub.....	§ 13
Tiere.....	§ 14
Motoren, Geräte und Maschinen.....	§ 15

Vierter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

Anordnungen.....	§ 16
Rechtsverordnungen.....	§ 17
Ausführungsvorschriften.....	§ 18
Überwachung.....	§ 19
Ordnungswidrigkeiten.....	§ 20
Einziehung.....	§ 21
Datenverarbeitung.....	§ 22
Kosten.....	§ 23

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Für die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung, der Immission, der Emission, der Luftverunreinigung, der Anlage und des Standes der Technik im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Flugplätzen oder im Luftraum eingesetzt werden.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 22 bis 6 Uhr, für den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen die Zeit von 20 bis 7 Uhr und für den Betrieb von Freizeitanlagen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Zeiten von 0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr.

(4) Freizeitanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Einrichtungen und Grundstücke, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Nutzung zur Freizeitgestaltung. Soweit auf Freizeitanlagen Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden, sind die für Veranstaltungen im Freien geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenkünfte, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen, sportlichen, historischen, religiösen oder staatlichen Zwecken dienen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen, die auf Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, sowie private und betriebliche Feiern.

§ 2

Allgemeine Immissionsschutzpflichten

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und, wenn sie unvermeidbar sind, gemindert werden, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

(2) Wer eine andere Person zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieses Gesetzes zu sorgen.

(3) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

Zweiter Teil Schutz vor Geräuschen

§ 3

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe

(1) In der Nachtzeit ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen. Absatz 1 sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Geräusche, die verursacht werden durch

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen,
3. Maßnahmen, die der Winterglätte- oder Schneebekämpfung dienen, und
4. Ernte- und Bestellarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr.

§ 4

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Es ist verboten, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu benutzen, die eine andere Person erheblich belästigt. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Feuerwerke

(1) Ein Feuerwerk im Freien darf unter Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, F3, F4, T1, T2, P1 oder P2 im Sinne des § 3a Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht in der Zeit von 22 bis 6 Uhr abgebrannt werden. Abweichend hiervon muss das Feuerwerk in den Monaten Mai, Juni und Juli bis 22 Uhr 30 Minuten beendet sein. In dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks bis 22 Uhr 30 Minuten MESZ, im Mai, Juni und Juli bis 23 Uhr MESZ hinausgeschoben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Abbrennen eines Feuerwerks

1. am 31. Dezember und bis 6 Uhr am 1. Januar oder
2. unter Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 oder T2 im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Sprengstoffgesetzes.

(3) § 3 findet auf das Abbrennen eines Feuerwerks keine Anwendung.

(4) Die zuständige Behörde kann das Abbrennen eines Feuerwerks insbesondere hinsichtlich seiner Häufigkeit und Dauer sowie der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und deren Anzahl beschränken, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlich ist.

(5) § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 sowie das Sprengstoffgesetz und die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Geräte und Maschinen

(1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend über die dort genannten Gebiete hinaus auch für Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete

im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Geräte oder Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf Betriebsstätten oder sonstigen ortsfesten Einrichtungen eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, unterfallen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen in den dort jeweils genannten Gebieten und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf Landesstraßen und nicht bundeseigenen Schienenwegen an Werktagen nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nicht betrieben werden,
2. kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge, Altglassammelbehälter, Hochdruckspülfahrzeuge, rollbare Müllbehälter und Saugfahrzeuge nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung im Rahmen der Daseinsvorsorge an Werktagen auch in der Zeit von 6 bis 7 Uhr betrieben werden,
3. Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr betrieben werden und
4. Laubbläser nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nur von September bis Februar eingesetzt werden, es sei denn, sie werden im Rahmen der Daseinsvorsorge oder zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung betrieben.

Im Übrigen bleiben die Regelungen von Absatz 1 und von § 7 Absatz 1 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung unberührt.

§ 7

Veranstaltungen im Freien

(1) Eine Veranstaltung im Freien bedarf der Genehmigung, wenn die von ihr verursachten Geräuschimmissionen

1. die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt ist, oder
2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Wird bei einer Veranstaltung im Freien ein Feuerwerk abgebrannt, kann nach Zustimmung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung eine Ausnahme von den Anforderungen des § 5 Absatz 1 zugelassen werden.

(5) Soweit eine Veranstaltung im Freien genehmigt wurde, finden die §§ 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Veranstaltungen in Zelten gelten als Veranstaltungen im Freien.

§ 8

Sonstiger Betrieb von Anlagen

(1) Der sonstige Betrieb einer Anlage einschließlich der Außen-gastronomie bedarf während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen der Genehmigung, wenn die von ihm verursachten Geräusch-immissionen

1. die in den nach § 11 Absatz 1 maßgeblichen Regelwerken enthaltenen Immissionsrichtwerte überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Betriebstage nicht begrenzt ist, oder
2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Überschreitung der Immissionsrichtwerte geringfügig ist oder das Interesse an dem Betrieb der Anlage die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. Bei der Genehmigung für den Betrieb von Außengastronomie sind die örtlichen Gegebenheiten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(3) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Antragsverfahren

(1) Die Genehmigungen nach den §§ 7 und 8 sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und kann anderenfalls zurückgewiesen werden.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen. Insbesondere kann die zuständige Behörde die Vorlage von Prognosen der Geräuschimmissionen verlangen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 10

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

(1) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung festlegen, dass bestimmte Vorhaben keiner Genehmigung nach den §§ 7 oder 8 bedürfen, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder des § 8 Absatz 2 vorliegen.

(2) Die Allgemeinverfügung ist widerruflich zu erlassen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Wer beabsichtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 durchzuführen, hat dies der zuständigen Behörde im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 einhält. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und der Unterlagen schriftlich oder elektronisch und teilt dabei mit, ob zusätzliche Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Nachweise verlangen, die die Einhaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 belegen.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschimmissionen verlangen, soweit die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht hinreichend sicherstellen.

(7) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben untersagen, wenn

1. die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt ist,
2. die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen fehlen oder unvollständig sind und trotz behördlicher Aufforderung gemäß Absatz 4 Satz 3 nicht nachgereicht wurden,
3. das Vorhaben nicht von der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 erfasst ist,
4. das Vorhaben den Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 widerspricht,
5. gegen die Anordnungen nach Absatz 5 und 6 verstoßen wird oder
6. ausnahmsweise die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegen.

(8) Die Anzeige nach Absatz 4 kann im Internet veröffentlicht werden.

§ 11

Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen

(1) Soweit in anderen Vorschriften die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen nicht geregelt ist, erfolgen diese nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Der zuständigen Behörde bleibt eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit vorbehalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm findet keine Anwendung auf die Ermittlung und Beurteilung der durch den Betrieb von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen.

(2) Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder hervorgerufen werden, sind als Ausdruck natürlicher kindlicher Entfaltung im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Dritter Teil Schutz vor sonstigen Immissionen, besondere Emissionsquellen

§ 12

Sonstige Immissionen

Zum Schutz vor anderen Immissionen als Luftverunreinigungen, Geräuschen oder von Funkanlagen ausgehenden nichtionisierenden Strahlen gelten für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, die § 22 Absatz 1 Satz 1, §§ 24, 25 Absatz 1 und 2, §§ 26, 29 Absatz 2 und § 30 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 13

Staub

Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen sind die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern. Soweit die Entstehung oder Ausbreitung von Stäuben nicht verhindert werden können, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 14

Tiere

Tiere sind unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzes so zu halten, dass niemand durch die Geräusch-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belastigt wird. Die Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben unberührt.

§ 15

Motoren, Geräte und Maschinen

Es ist verboten, geräusch- oder abgaserzeugende Motoren, Geräte und Maschinen unnötig zu betreiben.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 16 Anordnungen

Die zuständige Behörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Die Anordnung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 17 Rechtsverordnungen

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen festzulegen sowie Regelungen zu verhaltensbezogenen Geräuschen zu treffen. Insbesondere können

1. technische und organisatorische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anforderungen an bestimmte Verhaltensweisen, Tätigkeiten und die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten,
3. Emissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte,
4. Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen,
5. Kriterien für die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen,
6. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien nach § 7 oder dem sonstigen Betrieb von Anlagen nach § 8,
7. Anforderungen an das Abbrennen von Feuerwerken sowie
8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt und das Verwaltungsverfahren geregelt werden.

§ 18 Ausführungsvorschriften

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 19 Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die Emissionen verursachen können, haben den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten,

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen zu gestatten,
2. die Vornahme von Prüfungen und Messungen zu gestatten, insbesondere die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel, soweit vorhanden, bereitzustellen, sowie
3. Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,

soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Im Falle bergbaulicher Tätigkeit treten die Bergwerksunternehmerinnen und Bergwerksunternehmer an die Stelle der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine oder

einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen und
2. die Vornahme von Prüfungen

zu gestatten. Bei der Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer Rücksicht zu nehmen. Für entstandene Schäden hat das Land Berlin Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folge der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen gegen die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage oder die Person, die die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat, geführt, so haben diese dem Land Berlin die Ersatzleistung zu erstatten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird in den Fällen der Absätze 2 und 4 eingeschränkt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 in der Nachtzeit Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen können,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen,
3. entgegen § 4 ein Tonwiedergabegerät oder ein Musikinstrument in einer Lautstärke benutzt, die eine andere Person erheblich belästigt,
4. ein Feuerwerk ganz oder teilweise außerhalb der in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Zeiten abbrennt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 6 oder § 16 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 ein Gerät oder eine Maschine betreibt,
7. ohne erforderliche Genehmigung nach § 7 oder § 8 ein Vorhaben durchführt, das nicht von einer Allgemeinverfügung nach § 10 Absatz 1 erfasst ist,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 ein Vorhaben nicht anzeigt,
10. ein Vorhaben durchführt, das nach § 10 Absatz 7 untersagt worden ist,
11. entgegen § 14 ein Tier außerhalb landwirtschaftlicher Tierhaltungen so hält, dass eine andere Person durch Geräusch-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen, die durch das Tier hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird,
12. entgegen § 15 geräusch- oder abgaserzeugende Motoren, Geräte oder Maschinen unnötig betreibt,
13. entgegen § 19 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt oder sonst einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
14. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 21

Einziehung

Sachen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 bezieht, dürfen eingezogen werden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Musikinstrumente,
2. elektroakustische Übertragungs- und Verstärkeranlagen oder Teile davon,
3. Tonwiedergabegeräte oder Teile davon,
4. Schreckschusspistolen,
5. elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen oder Geräte,
6. Baumaschinen oder Teile davon,
7. Fahrgeschäfte oder Teile davon,
8. mit Druckluft oder Gas betriebene Signalhörner,
9. pyrotechnische Gegenstände.

Tiere dürfen ebenfalls eingezogen werden.

§ 22

Datenverarbeitung

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die ihr durch dieses Gesetz übertragen worden sind, erforderlich ist.

§ 23

Kosten

Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen von Antragsverfahren entstehen, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Entsprechendes gilt für Anzeigeverfahren. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 2 oder 4 entstehen, trägt die nach § 19 Absatz 2 auskunftspflichtige Person, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach diesem Gesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach diesem Gesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

Artikel 2

Änderung der Veranstaltungslärm-Verordnung

Die Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „VeranstLärmVo“ wie folgt gefasst:
„VeranstLärmVO“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Verordnung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, die durch im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes verursacht werden. Veranstaltungen, die in Zelten stattfinden, sind im Freien stattfindenden Veranstaltungen gleichgestellt.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wirken auf einen Immissionsort an mehr als 18 Tagen eines Jahres durch Veranstaltungen bedingte Verkehrsgeräusche ein, können diese entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmenschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, zugerechnet werden.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Geräuschimmissionen treffen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft, erfolgen die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in ihm wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Tieffrequente Geräusche

(1) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen, gelten auch bei Einhaltung der in § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 1 und 2 genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen.

(2) Eine Genehmigung kann auch für Veranstaltungen erteilt werden, die in der Tageszeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sofern die Geräuschimmissionen durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Geräusche sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen.

(3) Veranstaltungen sind unzulässig, soweit sie in der Nachtzeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „besonderes Störpotential des Veranstaltungsgerauschs“ durch die Wörter „besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „besonderes Störpotential des Veranstaltungsgerauschs“ durch die Wörter „besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 5 Absatz 3“ durch die Wörter „durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417, 2010, S. 247), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 2020 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2020	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien	
	a) für jede genehmigte Großveranstaltung	230 – 6 000
	b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	50 – 1 200“

2. Tarifstelle 2021 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2021	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit	
	a) für gewerbliche Zwecke	110 – 1 760
	b) in den übrigen Fällen	40 – 350
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75“

3. Tarifstelle 2022 wird aufgehoben.

4. Tarifstelle 2023 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2023	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen	
	a) für gewerbliche Zwecke	70 – 1380
	b) in den übrigen Fällen	40 – 210
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75“

5. In Tarifstelle 2024 werden die Wörter „von Zulassung oder“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

6. In Tarifstelle 2025 werden die Wörter „von Zulassung oder“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

7. Tarifstelle 2026 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2026	a) Prüfung von Anzeigen nach § 10 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 600
	b) Amtshandlungen nach § 10 Absatz 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 300“

8. Nach Tarifstelle 2026 werden folgende Tarifstellen 2027 und 2028 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2027	Verwaltungsakte nach § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	110 – 1 760
	b) in den übrigen Fällen	40 – 1 350

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2028	Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung nach § 19 Absatz 2 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	125 – 1 250
	Anmerkung: Gebühren sind nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind (vgl. § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).“	

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735; 2006 S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des allgemeinen Justizvollzugsdienstes
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Justizvollzugsdienst – APOaVD)

Vom 8. Dezember 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Grundlagen der Ausbildung

(1) Die Ausbildung versetzt die Justizvollzugsoberssekretäranwärterinnen und Justizvollzugsoberssekretäranwärter (Anwärterinnen und Anwärter) in einem Theorie und Praxis verbindenden Ausbildungsgang in die Lage, den beruflichen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gerecht zu werden und mit hoher fachlicher, sozialer und persönlicher Kompetenz zu handeln.

(2) Zu den allgemeinen Anforderungen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gehören insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft, eigenverantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Bediensteten aller Berufsgruppen im Justizvollzug

1. die Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten und Arrestierten durchzuführen,
2. die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten,
3. in schwierigen Situationen Problemlösungsstrategien zu entwerfen und deeskalierend zu wirken und
4. sich mit hoher Motivation und Flexibilität den Anforderungen im Justizvollzug zu stellen sowie sich eigeninitiativ weiterzuentwickeln und fortzubilden.

(3) Die Ausbildung muss sich an der Erreichung des Vollzugsziels ausrichten, den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Resozialisierung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untergebrachten berücksichtigen. Der interdisziplinären Gestaltung der Ausbildung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

§ 2

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Leitung und Organisation der Ausbildung obliegt der Ausbildungsstelle, die von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als oberster Dienstbehörde benannt wird.

(2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung erfolgt durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, die auch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstelle bestimmt.

(3) Die Ausbildungsstelle setzt für die Ausbildung Lehrkräfte ein, die über umfassende berufliche Erfahrung sowie umfassende Fachkenntnisse in ihren Lehrfächern verfügen und pädagogisch sowie didaktisch befähigt sind.

(4) Die Ausbildungsstelle stellt für eine anforderungsgerechte Gestaltung der Ausbildung die notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

Abschnitt 2
Vorbereitungsdienst

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine Einführungsphase und in eine im Wechsel stattfindende theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung und anlassbezogene Zwischenprüfungen können sowohl in Präsenz, Teilpräsenz oder auch in digitaler Form im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Online-Form) erfolgen. In der Einführungsphase werden die Anwärterinnen und Anwärter mit der Arbeit des Justizvollzugs und dem Berufsfeld des allgemeinen Justizvollzugsdienstes vertraut gemacht.

(2) Umfang und Gliederung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete werden durch Rahmenlehrpläne für die Unterrichtsfächer geregelt. Die Rahmenlehrpläne werden von der Ausbildungsstelle regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Änderungen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt (Anstalten) fortgeschrieben. Sie bedürfen der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen zwingender Gründe und nur mit Zustimmung der Ausbildungsstelle noch bis zum Ende des ersten Ausbildungsmonats angetreten werden, sofern das Nachholen der versäumten Ausbildungsinhalte gewährleistet ist.

§ 5

Theoretische Ausbildung

(1) Auf der Grundlage der Rahmenplanung erstellt die Ausbildungsstelle Stundenpläne, die insbesondere folgende Fächer umfassen:

1. Justizvollzugskunde,
2. Sozialwissenschaften,
3. Rechts- und Verwaltungskunde,
4. Gesundheit im Justizvollzug,
5. vollzugsbezogenes Kompetenztraining und
6. IT-Fachverfahren.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben den im Unterricht vermittelten Lehrstoff im Selbststudium oder in Arbeitsgemeinschaften zu vertiefen.

§ 6

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung findet in den Anstalten statt.

(2) Die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in unterschiedlichen Aufgabenfeldern

des allgemeinen Justizvollzugsdienstes umgesetzt, vertieft und erprobt. Den Anwärterinnen und Anwärtern dürfen dienstliche Aufgaben nicht zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Leitung der jeweiligen Anstalt trägt die Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung und beauftragt eine oder einen Bediensteten mit deren Leitung, Organisation und Durchführung. Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung darf nur Bediensteten übertragen werden, die über berufspädagogische Kompetenzen und umfassende berufliche Erfahrungen im allgemeinen Justizvollzugsdienst verfügen. Mit der Unterweisung und Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter gemäß eines jeweils zu erstellenden Ausbildungsplans sind nur besonders befähigte Bedienstete zu beauftragen.

§ 7

Leistungsbewertungskonferenz

Gegen Ende der jeweiligen theoretischen Unterrichtsblöcke findet eine Leistungsbewertungskonferenz statt, an der die Lehrkräfte teilnehmen, die über fünf Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht einer Doppelstunde) in den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächern unterrichten. Diese Konferenz wird von der Ausbildungsstelle einberufen und geleitet. Die Leistungsbewertungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Etwaige Mängel sind mit einem Vorschlag zu deren Behebung aufzuzeigen.

§ 8

Berufspraktische Prüfung

(1) Zum Ende der Ausbildung wird im letzten Praktikum durch die berufspraktische Prüfung festgestellt, über welche vollzugspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten die jeweilige Anwärterin oder der jeweilige Anwärter verfügt. Die berufspraktische Prüfung erstreckt sich auf die praktische Ausbildung unter Einbeziehung des theoretischen Lehrstoffs.

(2) Die berufspraktische Prüfung ist Teil der Laufbahnprüfung.

(3) Die Aufgabenstellung wird von der Anstalt, an der die Anwärterin oder der Anwärter eingesetzt ist, in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle festgelegt.

(4) Es sollen nicht mehr als zwei Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht übersteigen.

(5) Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis gemäß § 9 Absatz 1 bewertet wurde.

(6) Im Falle des Nichtbestehens der berufspraktischen Prüfung gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter sind in der Ausbildung und Prüfung nach einem System von Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	15 bis 14 Punkte =	eine Leistung, die im besonderem Maß die Anforderungen erfüllt;
gut	13 bis 11 Punkte =	eine Leistung, die voll den Anforderungen entspricht;
befriedigend	10 bis 8 Punkte =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	7 bis 5 Punkte =	eine Leistung, die im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist;

mangelhaft 4 bis 2 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, erhebliche Mängel aufweist; jedoch Grundkenntnisse erkennen lässt;

ungenügend 0 bis 1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse sehr lückenhaft oder nicht vorhanden sind.

Eine Leistung ist nur dann mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn mindestens die Hälfte der geforderten Leistung nachgewiesen wurde.

(2) Für das Bestehen eines Ausbildungsabschnitts nach § 4 Absatz 2 müssen sowohl die durchschnittlichen theoretischen als auch die durchschnittlichen praktischen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichender Note bewertet worden sein.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der theoretischen Leistungen pro Ausbildungsabschnitt werden die Unterrichtsschwerpunkte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 mit mindestens zwölf Unterrichtseinheiten mit jeweils dreifacher Gewichtung, die übrigen Unterrichtsschwerpunkte mit mehr als fünf Unterrichtseinheiten sowie das körperliche Training und das Schießtraining mit ihrem einfachen Wert berücksichtigt.

(4) Soweit aus mehreren Noten oder Teilleistungen das Mittel zu bilden ist, wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Den Mittelwerten sind folgende Noten zugeordnet:

14,00 bis 15,00 Punkte	sehr gut (1),
11,00 bis 13,99 Punkte	gut (2),
8,00 bis 10,99 Punkte	befriedigend (3),
5,00 bis 7,99 Punkte	ausreichend (4),
2,00 bis 4,99 Punkte	mangelhaft (5),
0,00 bis 1,99 Punkte	ungenügend (6).

(5) Die Bewertung der theoretischen Leistungen beruht auf den Ergebnissen von schriftlichen Aufsichtsarbeiten, der mündlichen Mitarbeit und sonstigen Unterrichtsleistungen.

(6) Die Bewertung der praktischen Leistungen beruht auf einer Gesamtschau und Beurteilung der Tätigkeit in der Anstalt, in der die Anwärterin oder der Anwärter gerade eingesetzt ist, durch die jeweilige Ausbildungsleitung.

(7) Aus den in einem Ausbildungsabschnitt erzielten theoretischen und praktischen Leistungen wird die Ausbildungsabschnittsnote gebildet. Diese setzt sich zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote der theoretischen Leistungen und der Gesamtnote der praktischen Leistungen zusammen.

§ 10

Verlängerung oder Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Die einstellende Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, insbesondere wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter den Leistungsanforderungen nicht genügt, die angefallenen Krankheitszeiten an im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen zwölf Tage im Ausbildungsjahr übersteigen oder aus Gründen der Ausbildung in Teilzeit und jeweils die Aussicht besteht, dass die Ausbildung durch die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Im Falle nicht ausreichender Leistungen in einem Ausbildungsabschnitt gemäß § 9 Absatz 4 entscheidet die einstellende Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle über die Beendigung oder Fortsetzung der Ausbildung. Eine Fortsetzung darf nur erfolgen, wenn durch die Verlängerung der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist.

§ 11

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder beim endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Laufbahnprüfung findet im letzten Ausbildungsabschnitt statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung sowie dem Ergebnis der berufspraktischen Prüfung.

(2) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer in jedem der vorhergehenden Ausbildungsabschnitte mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Aus dem Durchschnitt der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Punktzahlen bildet sich die Gesamtabschnittsnote.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. in der schriftlichen Prüfung,
2. in jedem Ausbildungsabschnitt,
3. in der berufspraktischen Prüfung und
4. im körperlichen Training sowie im Schießtraining

mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(4) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Ausbildungsstelle. Bei Nichtzulassung zur Prüfung kann die Ausbildung unter den in § 10 genannten Voraussetzungen verlängert werden.

§ 13

Prüfungskommission

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung richtet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung eine Prüfungskommission ein. Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden, die oder der sich mindestens im Endamt des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befindet und über Leitungserfahrungen im Justizvollzug oder eine vergleichbare Befähigung verfügt,
2. einer besonders befähigten Beamtin oder einem besonders befähigten Beamten mit Laufbahnprüfung für den allgemeinen Justizvollzugsdienst und
3. einer Lehrkraft, die ein sozialwissenschaftliches Fach unterrichtet.

(3) Die Prüfungskommission für die berufspraktische Prüfung besteht aus:

1. der Ausbildungsleitung der Praktikumsstelle oder deren Vertretung,
2. einer Ausbilderin oder einem Ausbilder oder einer oder einem anderen besonders geeigneten, mit der Ausbildung betrauten Bediensteten aus der Praktikumsstelle und
3. einer oder einem weiteren, als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 bestellten Bediensteten.

§ 14

Prüfungsverfahren, Verhinderung und Verstöße gegen Prüfungsbestimmungen

(1) Für die Terminierung und den organisatorischen Ablauf der Laufbahnprüfung ist die Ausbildungsstelle verantwortlich. Die Anwärterinnen und Anwärter sind zu Beginn der Prüfung über die Folgen von Säumnis und Täuschung zu belehren.

(2) Anwärterinnen und Anwärtern mit Behinderung und solchen, die der Ausbildungsstelle ihre Prüfungsbehinderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen, ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Das fachärztliche Zeugnis hat Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung eingehend darzustellen und soll spätestens am Prüfungstag ausgestellt sein. Die Ausbildungsstelle behält sich zur Klärung von Einzelfällen die zusätzliche Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses vor. Von den Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist drei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsverhinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

(3) Erscheint eine Anwärterin oder ein Anwärter nicht zum Prüfungstermin oder tritt er oder sie von der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine genügende Entschuldigung setzt voraus, dass die Anwärterin oder der Anwärter den Grund der Verhinderung in geeigneter Form der Prüfungskommission unverzüglich nachweist. Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, auch soweit diese erst während der Prüfung bekannt wird, ist grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Sofern die nicht erfolgte Teilnahme an der Prüfung genügend entschuldigt ist, ist der Anwärterin oder dem Anwärter Gelegenheit zu geben, die schriftliche Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate, die mündliche Prüfung innerhalb eines Monats nachzuholen.

(4) Unternimmt eine Anwärterin oder ein Anwärter den Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirkung auf Mitglieder der Prüfungskommission zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über den wesentlichen Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter unter Aufsicht jeweils eine Arbeit aus den Lehrgebieten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu fertigen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden für jede Arbeit aus jeweils drei hinterlegten und von den ausbildenden Lehrkräften erstellten Prüfungsvorschlägen von der Leitung der Ausbildungsstelle am Prüfungstag ausgewählt. Die ausbildenden Lehrkräfte benennen auch die zulässigen Hilfsmittel. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsarbeiten soll in der Regel vier Zeitstunden betragen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen die Arbeiten unter einer Kennziffer an, die vor Beginn der Prüfung zugeteilt wird. Die Namen dürfen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Arbeiten mitgeteilt werden.

(4) Die Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt durch eine Erst- und eine Zweitkorrektur. Die Erstkorrektur soll von den Fachdozentinnen und Fachdozenten des Lehrganges durchgeführt werden. Die Zweitkorrigierenden werden von der Ausbildungsstelle aus dem Kreis der bestellten Prüferinnen und Prüfern bestimmt. Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde.

(6) Im Falle des Nichtbestehens darf der nichtbestandene schriftliche Prüfungsteil, das heißt die nichtbestandene schriftliche Prüfungsarbeit, einmal innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet erstreckt, wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Es sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jede zu prüfende Person etwa 30 Minuten entfallen. Die Prüfung soll bei Bedarf durch angemessene Pausen unterbrochen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die ein dienstliches Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten. Die Eröffnung und Bekanntgabe der Schlussscheidung findet unter Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern statt, wenn mindestens ein Prüfling dies beantragt.

(4) Die Gesamtleistung der geprüften Person ist in der mündlichen Prüfung mit einer Punktzahl gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Ergebnis bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Anwärterinnen und Anwärtern das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Begründung bekannt.

(5) Im Falle des Nichtbestehens darf die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17

Gesamtnote der Laufbahnprüfung, Einsichtnahme und Zeugniserteilung

(1) Nach bestandener Laufbahnprüfung wird unter Einbeziehung der in den Ausbildungsabschnitten erzielten Leistungen eine Gesamtnote gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gesamtabschnittsnote (§ 12 Absatz 2 Satz 2) | 30 Prozent, |
| 2. Schriftliche Prüfung (§ 15) | 30 Prozent, |
| 3. Mündliche Prüfung (§ 16) | 20 Prozent und |
| 4. Berufspraktische Prüfung (§ 8) | 20 Prozent. |

§ 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist den Anwärterinnen und Anwärtern Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats die schriftlichen Arbeiten in den Räumlichkeiten der Ausbildungs-

stelle unter Aufsicht einzusehen. Den Anwärterinnen und Anwärtern ist gestattet, während der Einsichtnahme Ablichtungen von den Prüfungsarbeiten anzufertigen. Die Prüfungsarbeiten dürfen dabei nicht entthetet werden.

(3) Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung ist ein schriftliches Zeugnis zu erteilen. Dabei ist die Bewertung der Laufbahnprüfung als „bestanden“ (mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“) oder „nicht bestanden“ auszuweisen.

Abschnitt 4

Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Ausbildungsstelle, die Prüfungskommission, die einstellende Dienstbehörde, die für Justiz zuständige Senatsverwaltung als oberste Dienstbehörde und die jeweiligen Anstalten, die mit der berufspraktischen Ausbildung betraut sind, dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere für Zwecke des Ausbildungs- und Prüfungsverfahrens sowie der Vorgangsverarbeitung, erforderlich ist.

§ 19

Übergangsvorschriften

Für Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 27. November 2008 (GVBl. S. 480), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Felor B a d e n b e r g

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen
Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der
Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2024

Vom 12. Dezember 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 9 und 12 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2024 jeweils mit 3,0 Prozent zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-3-1
im Bezirk Neukölln

Vom 13. Dezember 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-3-1 vom 1. Juni 2023 für das Gelände zwischen Haberstraße, Neuköllnischer Allee, Chris-Gueffroy-Allee, Nobelstraße und Schmalenbachstraße im Bezirk Neukölln wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-3 im Bezirk Neukölln vom 29. Oktober 1969 festgesetzten Bebauungsplan (GVBl. S. 2284).

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2023

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l
Bezirksbürgermeister

Jochen B i e d e r m a n n
Bezirksstadtrat

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen
nach dem Fraktionsgesetz

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586), wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 FraktG ermittelte Höhe des Grundbetrages gemäß § 8 Absatz 2 FraktG jährlich 715.213 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 FraktG ermittelte Höhe des Oppositionszuschlages gemäß § 8 Absatz 2 FraktG jährlich 338.944 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 FraktG ermittelte Höhe des Zuschlages je Mitglied einer Fraktion gemäß § 8 Absatz 2 FraktG jährlich 60.240 Euro.

Berlin, den 6. Dezember 2023

Die Präsidentin
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

